

Promovieren mit Behinderung



Quellenangaben zum Titelblatt:

Die Abbildung basiert auf einer Illustration von Andreas Rzadkowsky (Titelblatt des DFG-Beihefters zum Spektrum der Wissenschaft 10/2006)

und wurde ergänzt durch eine Zeichnung von Phil Hubbe.

Wir danken den Zeichnern und der DFG für die Genehmigung zum Abdruck!

Impressum:

Die Publikation

***Promovieren mit Behinderung –
Zur Finanzierung einer Promotion für behinderte und chronisch kranke Nachwuchswissenschaftlerinnen und -wissenschaftler***

ist Band 7 der Schriftenreihe "Behinderung und Studium" des Dortmunder Zentrums Behinderung und Studium der Universität Dortmund

Kontakt: dobus@uni-dortmund.de

weitere Informationen unter www.dobus.uni-dortmund.de

ISSN 1615-3200

Herausgeber:

Arbeitsgemeinschaft "Studium und Behinderung"

im EQUAL-Projekt "Vieles ist möglich - Tandempartner in der Wissenschaft"

www.tandem-in-science.de

Promovieren mit Behinderung –

Zur Finanzierung einer Promotion für behinderte und chronisch kranke Nachwuchswissenschaftlerinnen und –wissenschaftler

Allgemeines zur Promotion

Eine Promotion soll im Allgemeinen auf eine wissenschaftliche Laufbahn bzw. auf die Übernahme leitender Tätigkeiten in anderen gesellschaftlichen Bereichen vorbereiten. Die Zahl der erfolgreich abgeschlossenen Promotionen in Deutschland ist in den neunziger Jahren kontinuierlich gestiegen. Über die Gesamtzahl der Promovierenden sind indes nur grobe Schätzungen bekannt. Der Wissenschaftsrat nimmt an, dass diese im hohen fünfstelligen Bereich liegt. Im Jahr 2000 wurden in Deutschland 25.780 Doktorandinnen und Doktoranden promoviert. In den Disziplinen Medizin und Naturwissenschaften rückt die Promotion dabei quasi in die Nähe eines Regelabschlusses, da sie für eine dauerhafte berufliche Perspektive in diesen Fächern de facto als unabdingbar angesehen wird. Als angemessene Promotionsdauer betrachtet der Wissenschaftsrat eine Dauer von drei Jahren, die durchschnittliche Promotionsdauer beträgt in den meisten Fächern jedoch deutlich länger.

Behinderte und chronisch kranke Hochschulabsolventinnen und -absolventen, die eine Promotion anstreben, sehen sich mit verschiedenen Schwierigkeiten konfrontiert. Während für behinderte

Studierende nach dem SGB XII ein Rechtsanspruch auf die Finanzierung ihres behinderungsbedingten Studienmehrbedarfs aus Mitteln der Eingliederungshilfe besteht, ist eine entsprechende Kostenübernahme für die Phase der akademischen Weiterqualifikation nach dem ersten berufsqualifizierenden Studienabschluss derzeit nur in sehr begründeten Ausnahmefällen durchsetzbar.¹

Als die beiden wesentlichen Förderformen von Promotionsvorhaben gelten im Allgemeinen die Anstellung als wissenschaftliche Mitarbeiterin bzw. wissenschaftlicher Mitarbeiter sowie das Promotionsstipendium.

¹ Diese Handhabung in der Eingliederungshilfe erscheint im Hinblick auf die Wortlaute der §§ 53 und 54 SGB XII und den darin zum Ausdruck kommenden eindeutigen Willen des Gesetzgebers als problematisch. Die Aufgabe der Eingliederungshilfe geht auch und vor allem dahin, dem behinderten Menschen die Ausübung eines seiner Behinderung angemessenen Berufs oder einer sonstigen angemessenen Tätigkeit zu ermöglichen. Dazu gehört nicht nur die Ausbildung zu einem Beruf oder einer Tätigkeit, sondern auch die Schaffung und Erhaltung der Voraussetzungen für die Berufsausbildung oder Berufstätigkeit. Da die Promotion de facto als Voraussetzung für eine weitere wissenschaftliche Laufbahn anzusehen ist, müssten für den genannten Fall Leistungen der Eingliederungshilfe zur Schaffung der Grundlage für eine Berufstätigkeit nach dem SGB XII erbracht werden. Der Sozialhilfeträger ist verpflichtet, im Einzelfall die Maßnahme zu ergreifen, die im Hinblick auf die Person des Leistungsberechtigten, sowie Art und Schwere seiner Behinderung am Besten verspricht, dass die Aufgabe der Eingliederungshilfe, ihn in die Gesellschaft einzugliedern, nachhaltig und wirksam erfüllt wird. Nicht umsonst gehen deswegen die Träger der Sozialhilfe in ihrer Praxis auch davon aus, dass bei jüngeren behinderten Menschen, auch bei schwersten Behinderungen, i.d.R. die Vermutung dafür spricht, dass die Voraussetzungen des § 53 III SGB XII noch erfüllt sind und deshalb Eingliederungshilfe zu gewähren ist.

1. Promotion im Rahmen eines Beschäftigungsverhältnisses

Viele Dissertationen werden im Rahmen eines Beschäftigungsverhältnisses als wissenschaftliche Mitarbeiterin bzw. wissenschaftlicher Mitarbeiter erarbeitet. Eine solche Promotionsstelle wird als Mitarbeiterstelle an Fachbereichen oder im Rahmen von Drittmittel finanzierten Forschungsprojekten vergeben. Dabei handelt es sich um befristete Arbeitsverträge mit einer Laufzeit zwischen einem und fünf Jahren. Eine Entlohnung mit einem halben Wissenschaftlergehalt (BAT IIa oder TV-L/TVöD EG 13) bei dreijähriger Vertragsdauer dürfte sicherlich die häufigste Gestaltungsform sein. Der bzw. die Promovierende kann in der Regel allerdings nur einen gewissen Teil der Arbeitszeit für die Promotion verwenden.

Die wissenschaftlichen Mitarbeiterstellen an Hochschulen werden in etwa zur Hälfte aus dem Stellenplan, zur anderen Hälfte durch Drittmittel finanziert, wobei der Drittmittelanteil stetig zunimmt. Ein relevanter Teil der Promotionsstellen wird auch heute noch nicht in strukturierten, wettbewerblichen Verfahren vergeben, wie sie beispielsweise in Graduiertenkollegs die Regel sind. Der Wissenschaftsrat vermutet, dass dies der Rekrutierung ausländischer Absolventinnen und Absolventen abträglich ist. Ähnliches gilt für

behinderte Hochschulabsolventinnen und -absolventen, wobei die Zahl behinderter Promovierender nicht bekannt ist.²

Die Besetzung der knappen Promotionsstellen an deutschen Hochschulen wird häufig durch eine vorherige studentische Hilfskrafttätigkeit bei dem betreuenden Doktorvater bzw. der betreuenden Doktormutter vorbereitet. Vielen behinderten Studierenden ist eine entsprechende Hilfskrafttätigkeit jedoch nicht möglich, da für geringfügige Beschäftigungsverhältnisse keine personellen und technischen Hilfen gewährt werden.³

Da es sich bei den Promotionsstellen um ein sozialversicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis handelt, erwerben behinderte Stelleninhaberinnen und -inhaber Anspruch auf Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben sowie Lohnkostenförderung.

Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben (nach SGB IX)

Unter die Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben fallen u. a. folgende Instrumente:

- Behinderungsgerechte Arbeitsplatzausstattung
- Arbeitsassistenz

² Die Rechtsprechung begründet die fehlende Ausschreibungsverpflichtung für Drittmittelstellen unter anderem mit § 25 V S.2 Hochschulrahmengesetz (HRG). Hiernach hat der das Forschungsvorhaben durchführende Hochschullehrer ein bindendes Vorschlagsrecht. Wenn das Vorschlagsrecht mit seiner Bindung tatsächlich ausgeübt wird, soll sich hiernach ein der Auswahl unter mehreren Bewerbern dienendes Ausschreibungsverfahren erübrigen.

³ Auch hier steht § 25 V 2 HRG einer verstärkten Beteiligung behinderter Mitarbeiter/-innen entgegen.

- Kraftfahrzeughilfe

Lohnkostenförderungen (nach SGB II bzw. SGB III)

Um einen zusätzlichen Anreiz für Arbeitgeber zu schaffen, behinderte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter einzustellen und eventuelle behinderungsbedingte Einschränkungen zu kompensieren, können seitens der Arbeitsagentur / ARGE zudem Lohnkostenzuschüsse gewährt werden.

2. Promotion im Rahmen eines Stipendiums

Neben der Möglichkeit, als wissenschaftliche Mitarbeiterin bzw. wissenschaftlicher Mitarbeiter im Rahmen eines Beschäftigungsverhältnisses zu promovieren, ist die Stipendienförderung eine unverzichtbare Säule im deutschen Promotionswesen. Stipendiatinnen und Stipendiaten können den größten Teil ihrer Arbeitszeit auf die Erstellung ihrer Dissertation verwenden. Stipendien sind steuerfrei gem. §3 Nr. 44 EStG und begründen kein Arbeitsverhältnis. Sie unterliegen nicht der Sozialversicherungspflicht, da sie kein Entgelt i.S.v. § 14 SGB IV darstellen, so dass für behinderte Stipendiatinnen und Stipendiaten durch ein Stipendium auch kein Anspruch auf Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben besteht.

Die finanzielle Ausstattung der Programme für Einzelstipendien ist höchst unterschiedlich. Manche Stipendien stellen nur eine Teilfinanzierung dar, die Stipendiatinnen und Stipendiaten zur Aufnahme zusätzlicher Erwerbstätigkeiten zwingen. Allerdings ist die Aufnahme einer Nebentätigkeit zur Eigenfinanzierung einer Pro-

motion behinderten Absolventinnen und Absolventen mit Hilfebedarf meist nur sehr eingeschränkt möglich.

Die Stipendien für Promovierende sind in der Regel Leistungsstipendien. In Deutschland bewirbt man sich für ein Stipendium meist bei einem Graduiertenkolleg oder einer Stiftung, die Begabtenförderung betreibt. Darüber hinaus existieren besondere Auslandsstipendien. Neben einem Grundstipendium werden meist noch Familien- und Kinderbetreuungszuschläge gezahlt. Zuschläge für behinderungsbedingte Mehrbedarfe sind in aller Regel jedoch bisher nicht vorgesehen.

Neben der meist fehlenden Finanzierung von behinderungsbedingt notwendigen technischen und personellen Hilfen im Rahmen von Promotionsstipendien stellen die selektiven Auswahlkriterien der stiftungsbasierten Graduiertenförderung eine häufig unüberwindbare Hürde für behinderte und chronisch kranke Hochschulabsolventinnen und -absolventen dar. Denn häufig können geforderte Qualifikationen wie geringe Studiendauer, eine niedrige Altersgrenze, Auslandsstudium und Praktika behinderungsbedingt nicht entsprechend nachgewiesen werden. Darüber hinaus ist die Förderungshöchstdauer für viele behinderte Promovierende i.d.R. zeitlich zu knapp bemessen.

Möglichkeiten für Nachteilsausgleiche in Hinblick auf Auswahlkriterien und Förderungsdauer sowie der Finanzierung des behinderungsbedingten Mehrbedarfs eröffnen jedoch inzwischen die Nebenbestimmungen des BMBF und im besonderem Maße die

Diversity-Initiative der Deutschen Forschungsgemeinschaft (www.dfg.de/diversity).

Fazit

Eine Promotion im Rahmen eines Beschäftigungsverhältnisses ist mit dem Erwerb von Berufserfahrung verbunden. Häufig wird dies die erste Anstellung des behinderten Akademikers bzw. der behinderten Akademikerin sein. Da behinderte und chronisch kranke Menschen für ihr Studium meist mehr Zeit benötigen als nicht behinderte Kommilitoninnen und Kommilitonen, treten sie häufig entsprechend später ins Berufsleben ein. Eine Promotion, die durch ein Stipendium gefördert wird, verzögert den Eintritt ins Berufsleben weiter. Zu berücksichtigen ist dabei, dass das Eintrittsalter ins Berufsleben ein wichtiges Kriterium bei allen weiteren Bewerbungen darstellt.

Daneben bedeutet ein Beschäftigungsverhältnis den Erwerb von Ansprüchen an Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben, Renten- und Arbeitslosenversicherung und begründet ein reguläres Krankenversicherungsverhältnis.

Die Möglichkeiten, auf einer Promotionsstelle zu promovieren, sind indes stark begrenzt. Um behinderten Akademikerinnen und Akademikern den Zugang zur akademischen Weiterqualifikation nicht zu verwehren, ist es daher unabdingbar, dass die Graduiertenförderung in Deutschland dem Beispiel der DFG folgt und die besondere Lebenslage behinderter Bewerberinnen und Bewerber

stärker berücksichtigt. Dies kann unter Umständen auch die Umwandlung eines Promotionsstipendiums in eine Promotionsstelle bedeuten. Parallel dazu sind – wie oben ausführlich dargelegt – die (überörtlichen) Träger der Sozialhilfe gefordert, behinderungsbedingte Mehrbedarfe auch in der Phase der akademischen Weiterqualifikation sicherzustellen, um behinderte Hochschulabsolventinnen und -absolventen nicht vom Berufsfeld Wissenschaft und Forschung auszuschließen.

Weitere Informationsquellen

- EQUAL-Entwicklungspartnerschaft
„Vieles ist möglich – Tandempartner in der Wissenschaft“:
<http://www.tandem-in-science.de>
- Informationen der DFG für behinderte und chronisch kranke Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler:
<http://www.dfg.de/diversity>
- Informations- und Beratungsstelle Studium und Behinderung des Deutschen Studentenwerks
www.studentenwerke.de → Studium und Behinderung
- Allgemeiner Überblick zu Förderungsvoraussetzungen und Leistungen bei Promotionsstipendien:
<http://www.stipendiumplus.de/>
<http://www.bmbf.de/de/294.php>
- Empfehlungen des Wissenschaftsrats zur Doktoranden-
ausbildung (2002):
<http://www.wissenschaftsrat.de>

Diese Broschüre wurde von den Mitgliedern der
AG „Studium und Behinderung“
in der Entwicklungspartnerschaft
„Vieles ist möglich – Tandempartner in der Wissenschaft“
erstellt:

Klaus Cußler	Paul-Ehrlich-Institut
Sven Drebes	BAG - Behinderung und Studium e.V.
Peter Hagedorn	Paul-Ehrlich-Institut
Andrea Hellbusch	Dortmunder Zentrum Behinderung und Studium
Christian Papadopoulos	BAG - Behinderung und Studium e.V.
Patrick Hechler	Justus-Liebig-Universität Gießen
Torsten Prenner	Bundesagentur für Arbeit, Zentral- stelle für Arbeitsvermittlung
Birgit Rothenberg	Dortmunder Zentrum Behinderung und Studium



Projektkoordination
Paul-Ehrlich-Institut
Paul-Ehrlich-Straße 51-59
63225 Langen
Telefon: (0 6103) 77 11 00
E-Mail: info@tandem-in-science.de
www.tandem-in-science.de

Dieses Projekt wird gefördert durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales und den Europäischen Sozialfonds



Bundesministerium
für Arbeit und Soziales



EUROPÄISCHE UNION
Europäischer Sozialfonds